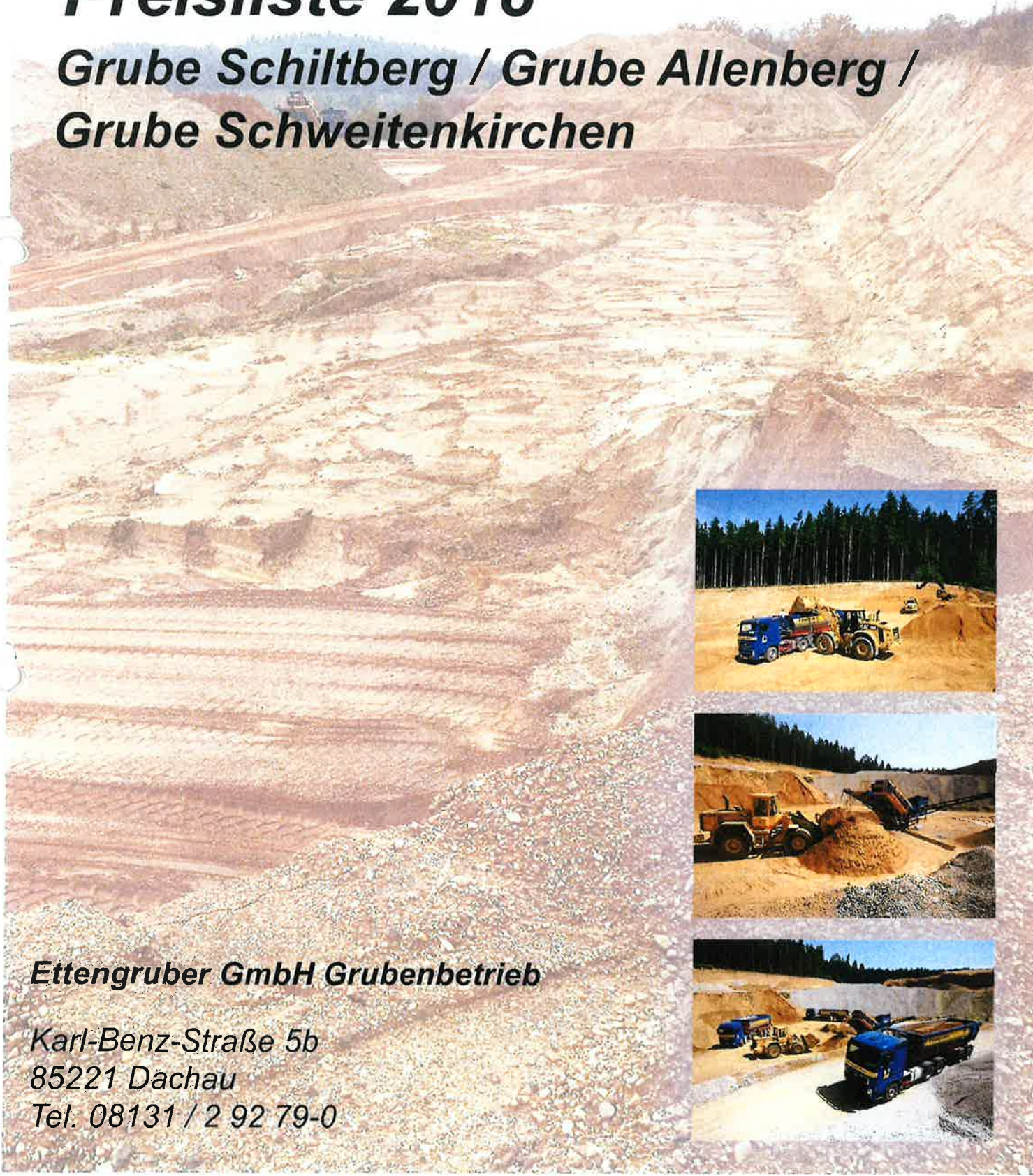




Stand: 01.03.2018

Preisliste 2018

**Grube Schiltberg / Grube Allenberg /
Grube Schweitenkirchen**



Ettengruber GmbH Grubenbetrieb

Karl-Benz-Straße 5b
85221 Dachau
Tel. 08131 / 2 92 79-0



Preisliste 2018 Grube Schiltberg, Allenberg bzw. Grube Schweitenkirchen

Material vorrätig	Abholpreise, frei verladen		Grube Schiltberg	Grube Schweitenkirchen
	Körnung mm	Umrechnungsfaktor	Preis / to netto	Preis / to netto
Grubenkies Natur (Kies- Sandgemisch ungewaschen, ungesiebt)	ca. 0/22	1,6 to / m ³	2,70 €	2,70 €
Kabelsand ungewaschen	0/4	1,6 to / m ³	6,00 €	6,00 €
Kiesgemisch 0/32 Sieblinienuntersuchung vorhanden	0/32	1,7 to / m ³	3,80 €	3,80 €
Rollkies gewaschen	8/16	1,7 to / m ³	15,00 €	15,00 €
Rollkies gewaschen	16/32	1,7 to / m ³	15,00 €	15,00 €

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, z.Zt. 19 %.

Für Abholung auf Lieferschein richten wir gerne nach Absprache ein Kundenkonto für Sie ein.

Bitte beachten Sie zu unserem Kiesgemisch 0/32:

Der im Siebversuch ermittelte Schlämmschlammanteil (Feinteile < 0,063 mm), liegt im Mittel unter 5 M.-%.

Verfüllmaterial	Kippgebühr, frei angeliefert		Grube Schiltberg	Grube Allenberg
	max. Belastung nach EPP	Abfallschlüssel	Preis / to netto	Preis / to netto
Boden und Steine	Z 0	170504	---	15,00 €
Boden und Steine	Z 1.1	170504	---	15,00 €
Boden und Steine	Z 1.2	170504	18,00 €	---

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, z.Zt. 19 %.

Bitte beachten Sie:

Anlieferung von Verfüllmaterial Boden und Steine bis max. Belastung Z 1.2 nach Eckpunktepapier.

Vor Anlieferung ist mit unserem Herrn Weiß Kontakt aufzunehmen, sowie entsprechende Analysen und Herkunftsnachweise vorzulegen.

Die Anlieferung ist grundsätzlich nur nach Erteilung einer Annahmeerklärung durch uns möglich.

Offnungszeiten: Montag - Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag auf Anfrage

Ansprechpartner Büro Waage: 0176 / 129 279 82
Grubenleiter: Herr Kopfmüller, 0176 / 129 279 79
Büro Dachau: Herr Weiß, 08131 / 292 79 - 85

Ettengruber GmbH Grubenbetrieb
Karl-Benz- Str. 5 b, 85221 Dachau
Tel. 08131 / 292 79-0 Fax 08131 / 292 79-59
etten@ettengruber.de

Dachau, den 01.03.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ettengruber GmbH Grubenbetrieb für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben

1. Geltung

1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (im Folgenden „Verfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde; sie gelten nur für Schuldverhältnisse, die nach dem 01.03.2015 entstanden sind. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiernit widersprochen.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Anlieferung und Annahme

2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an der Grube, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch uns an anderer Stelle vereinbart.

2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.

2.4 Bei Anlieferung des Verfüllmaterials durch den Anlieferer an der Grube erfolgt das Befahren des Grubengeländes und das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße oder für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs freizustellen. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor dem Entladen den ausgefüllten Übernahmeschein sowie den Wägeschein und ggf. den Herkunftsnachweis zu unterzeichnen. Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Verfüllmaterials und zur Unterschrift berechtigt.

3. Gesamtgewicht

Bezüglich des zulässigen Gesamtgewichtes des beladenen Fahrzeugs ist alleine der Fahrzeugführer verantwortlich. Die Ettengruber GmbH Grubenbetrieb übernimmt keinerlei Haftung im Bezug auf das zulässige Gesamtgewicht. Bei Überladung ist das Material an einer zugewiesenen Stelle (teilweise) zu entladen. Das Fahrzeug wird anschließend nochmals kostenlos beladen und verwogen. Bei der Materialanlieferung bzw. bei der Fremdverwiegung von Fahrzeugen ist unser Personal berechtigt, überladene Fahrzeuge die Verwiegung zu verweigern.

4. Verfüllmaterial und dessen Prüfung

4.1 Der Anlieferer gewährleistet, dass die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien den in der jeweiligen Grube zugelassenen Materialarten entsprechen und die jeweils zugelassenen Zuordnungswerte eingehalten werden.

4.2 Bestimmungen für die Anlieferung von Material zur Verfüllung

4.2.1 Das Verfüllmaterial muss schadstofffrei und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich sein. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, z. B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen. Verfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der Feststellung der grundsätz-

lichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden.

4.2.2 Die Menge des angelieferten Materials wird an einer geeichten Waage bestimmt. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.

4.2.3 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Verfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Verfüllmaterials dieses zurückzuweisen.

4.2.4 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisung vor der Schüttkante abzuladen. Unserem Personal ist eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Proben aus dem angelieferten Verfüllmaterial zu entnehmen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so sind wir berechtigt, dieses zurückzuweisen.

4.2.5 Bei Zweifeln an der Zulässigkeit des Verfüllmaterials kann dieses zurückgewiesen werden. Die Kosten hierfür trägt der Anlieferer. Andernfalls ist das Material nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen; bei Bedarf wird das Material nochmals von uns untersucht. Die Kosten hierfür trägt der Anlieferer. Ist das Material auf Grundlage dieser Untersuchung nicht annahmefähig, so wird das Material zurückgewiesen und ist auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren. Dabei fällt eine Wiederauflagegebühr gemäß Aufwand an, die vom Anlieferer zu tragen ist.

5. Mängel- und Schadensersatzansprüche

5.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziff. 4 und 4.2 beschriebene Beschaffenheit hat.

5.2 Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von nach Ziff. 4. unzulässigem Verfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Verfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere die Tragung sämtlicher Folgekosten. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

5.3 Soweit Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht, ein Kippverbot für alle unsere Gruben auszusprechen.

6. Preis- und Zahlungsbedingungen

6.1 Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

6.2 Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, die uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

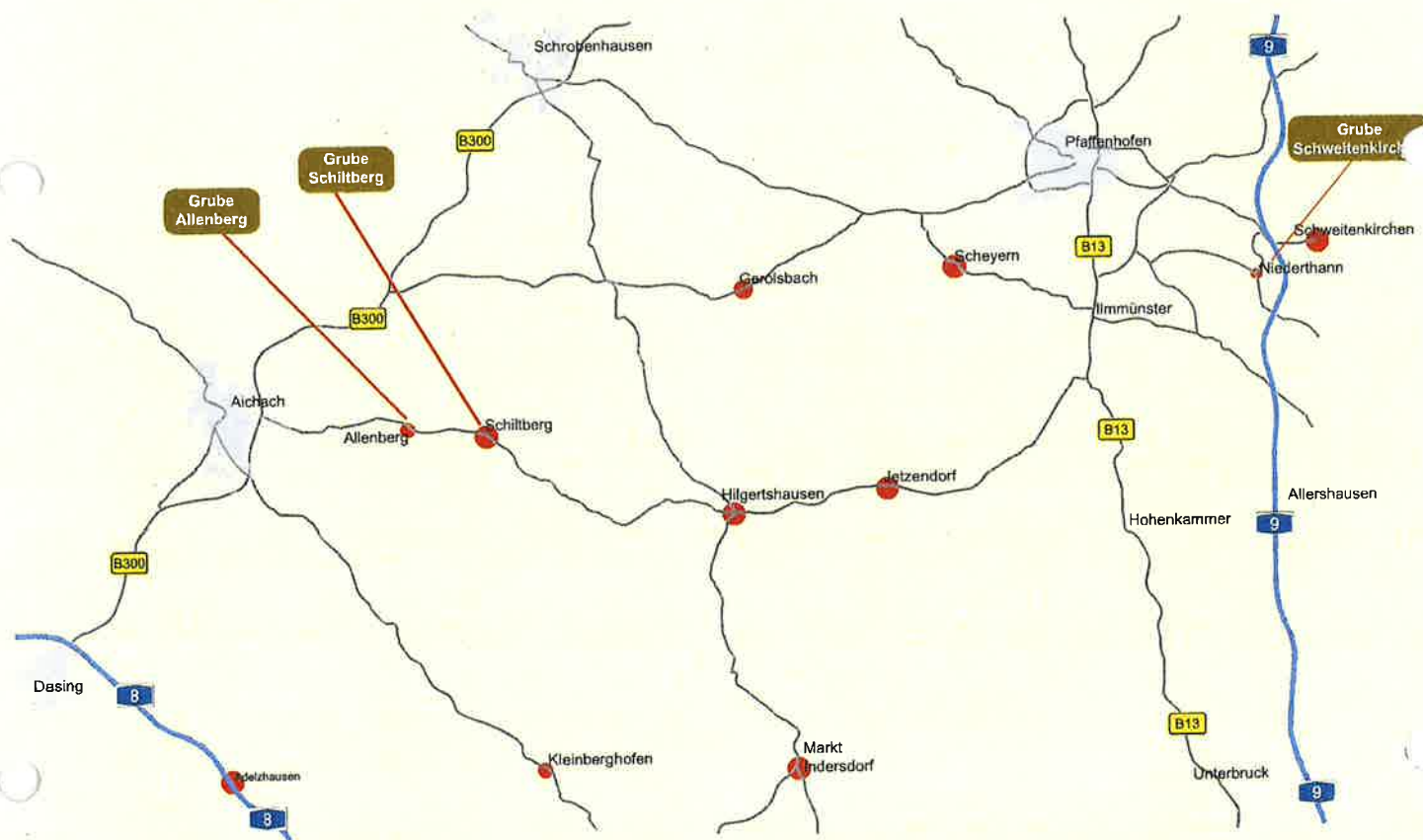
6.3 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die von uns jeweils bezeichnete Grube. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.

7.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.

Ettengruber



Ettengruber

.. fair - mit Blick für's Ganze



Ettengruber GmbH Grubenbetrieb
Karl-Benz-Straße 5b
85221 Dachau
Tel. 08131/29279-0
Fax 08131/29279-59

etten@ettengruber.de
www.ettengruber.de
AG München
HRB 97925
Geschäftsführer M. Weiss